

Musterprüfung Grundzüge der Rechtsordnung:

I. Lösungsansätze für Prüfungsfälle:

Grundsätzlich ist empfehlenswert die Fragen in Ruhe durchzulesen und sich danach Gedanken zu machen, welche Rechtsgebiete durch den Sachverhalt betroffen sind.

1. Namensschild

Wenn die Frage so generell gestellt ist wie hier ("Welche rechtlichen Fragen muss der Regierungsrat stellen?"), müssen Sie überlegen:

1.1 Wer oder was ist hier betroffen?

Betroffen sind gemäss Sachverhalt Polizeibedienstete, also Menschen, Individuen.

Antwort: Der Regierungsrat muss berücksichtigen, dass Grundrechte eine Rolle spielen können.

1.2 Welche Bedeutung haben Grundrechte? Welche Grundrechte sind hier betroffen?

Bedeutung der Grundrechte aufzählen (Skript S. 170 ff.) und rausfiltern, welche Grundrechte berührt werden.

Antwort: Das Recht der Persönlichen Freiheit von Art. 10 Abs. 2 BV ist

1.3 Was genau möchte der Regierungsrat tun? Er will etwas Neues einführen. Was sind die Voraussetzungen seines Handelns? Welche Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung hat er dabei zu beachten?

Antwort: Der Regierungsrat hat bei seinen Handlungen grundsätzlich Art. 5 BV einzuhalten (Skript S. 147). Ist ein Grundrecht durch das Handeln berührt, wie dies vorliegend der Fall ist, muss geprüft werden, ob Art. 36 BV eingehalten wird (Skript S. 176). Art. 36 BV schreibt vor, dass Einschränkungen von Grundrechten eine gesetzliche Grundlage benötigen. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Im Weiteren schreibt Art. 36 Abs. 2 BV vor, dass Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz Dritter gerechtfertigt sein müssen. Art. 36 Abs. 3 BV bestimmt, dass die Einschränkungen verhältnismässig sein müssen. Und schliesslich darf gemäss Art. 36 Abs. 4 BV der Kerngehalt des Grundrechts nicht berührt werden.

Wenn man davon ausgeht, dass der Eingriff schwer ist, ist der Regierungsrat nicht zuständig für den Erlass, denn dieser muss in einem formellen Gesetz selber vorgesehen sein, d.h. dass eine Verordnung des Regierungsrates nicht genügt. Geht man davon aus, dass der Eingriff nicht schwer wiegt – dies ist vorliegend schwierig zu begründen - dann genügt eine Verordnung des Regierungsrates als Grundlage. Das öffentliche Interesse besteht vorliegend darin, dass die Bevölkerung wissen möchte, mit welcher Person des Polizeidienstes sie es zu tun hat bei einer Begegnung. Bei der Verhältnismässigkeit muss überprüft werden, ob das Mittel (Namensschild) wirklich geeignet und erforderlich ist, ob es für die

Polizeibeamten zumutbar ist, oder ob es nicht ein milderes Mittel gibt (z.B. Beamter kann selber entscheiden, ob er seinen Namen preisgeben will bzw. sich ausweisen will) um den Zweck, die Kenntlichmachung, zu erreichen.

1.4 Die Polizeibediensteten sind Mitarbeiter der Verwaltung, die der Regierungsrat leitet. Ist es möglich, dass in solchen Fällen besondere Regeln gelten?

Antwort: Die Polizeibediensteten stehen in einem besonderen Rechtsverhältnis oder Sonderstatusverhältnis (Skript S. 232), dies hat zur Folge, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip weniger streng beachtet werden muss, als wenn es sich bei den Adressaten z.B. um Mitarbeiter einer privaten Sicherheitsgesellschaft handeln würde.

2. Campingplatz

2.1 Im Planungsrecht ist ein Nutzungsplan ein Plan, der je nach Detaillierungsgrad als Verfügung oder als Anordnung eigener Natur gilt. (S. 201 f. Skript) Das RPG enthält zum Begriff des Nutzungsplanes folgende Bestimmung: Art. 14 Abs. 1 RPG Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens. Art. 14 Abs. 2 RPG Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

2.2 Die Nachbarn können vor dem Erlass d.h. während der Plan öffentlich aufgelegt wird, Einwendungen geltend machen, wenn sie durch die Änderung betroffen sind. (S. 239 Skript) Das RPG enthält betreffend Änderungen von Nutzungsplänen folgende Bestimmung (Art. 21 Abs. 2 RPG): Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

Wenn die Nachbarn der Meinung sind, dass die erhebliche Veränderung nicht eingetreten ist, können sie sich z.B. auf Art. 9 BV berufen, der ein widersprüchliches Verhalten der Behörden verbietet. Widersprüchlich kann im vorliegenden Fall sein, dass nur drei Jahre nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung schon wieder eine Planänderung stattfinden soll. Im Raumplanungsrecht soll der Grundeigentümer darauf vertrauen können, dass je neuer ein Plan, umso beständiger. Die Planbeständigkeit dient der Rechtssicherheit und schützt das Vertrauen in die Beständigkeit der Planung. (S. 152 f.)

Im Weiteren können sich die direkten Nachbarn auch darauf berufen, dass durch das Erstellen eines Campingplatzes auf dem Grundstück unmittelbar neben dem ihrigen ihr Eigentum nach Art. 26 Abs. 2 BV beschränkt wird. Sie werden mit Immissionen (Lärm, Rauch) zu rechnen haben. Diese Art Eigentumseinschränkung nennt man materielle Enteignung. (Skript S. 183 f.)

3. Reklametafel

3.1 Es geht hier um eine Baubewilligung. Art. 22 RPG bestimmt, dass alle Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gehören dazu auch die hier

betroffenen Plakatanschlagstellen. (Das Bundesgericht hat festgehalten, dass unter Bauten und Anlagen das Folgende zu verstehen ist: "Mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.") Eine Baubewilligung nach Art. 22 RPG ist eine Verfügung, also ein einseitig-hoheitlicher Akt der Verwaltung zur Regelung eines Einzelfalls (Skript S. 191 ff.).

3.2 Da die Plakatanschlagstellen auf dem Gehsteig aufgestellt werden sollen, ist das öffentliche Sachenrecht betroffen, denn normalerweise ist der Kanton oder die Gemeinde Eigentümer von Strassen und den dazugehörigen Gehsteigen. Es fragt sich, welchem Typ von Gemeingebrauch die Plakatanlagestelle entspricht. Ist es einfacher oder gesteigerter Gemeingebrauch oder handelt es sich vorliegend um eine Sondernutzung? Es kommt darauf an, wie sehr andere von der bestimmungsgemässen Nutzung ausgeschlossen werden. Wenn der Gehsteig nicht oder kaum mehr begehbar ist an der Stelle der Baute, dann muss man von Sondernutzung ausgehen, die mittels einer Konzession erteilt wird (Skript S. 218 ff.).

4. Jugendzentrum

5.1 Bei der Bewilligung, die erteilt werden muss, handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine ordentliche Baubewilligung. Eine Baubewilligung ist nicht nur Voraussetzung für Neubauten, sondern auch bei Änderungen (Art. 22 Abs. 1 RPG). Art. 22 Abs. 2 RPG bestimmt, dass eine Baute oder Anlage nur bewilligt wird, wenn sie dem Zweck der Nutzungszone entspricht. Ein Jugend- und Kulturzentrum ist zonenkonform ist mit der Zone für öffentliche Zwecke. Eine Baubewilligung ist eine Verfügung, gegen die unter bestimmten Voraussetzungen bei der nächsthöheren Behörde Beschwerde eingereicht werden kann. (Skript S. 239 ff.)

5.2 Im Normalfall können Dritte wie z.B. Nachbarn u.a. Beschwerde führen, wenn sie eine besondere Betroffenheit zum Streitgegenstand (hier: Jugend- und Kulturzentrum) nachweisen können. (Skript S. 240) Durch den Betrieb des Jugend- und Kulturzentrums wird die Erschliessung (z.B. Strasse) mehr belastet oder es gibt mehr Lärm durch Konzerte, welches sich auf die Nachbarn auswirken kann.

5.3 Art. 74 Abs. 1 BV bestimmt, dass der Bund mittels Vorschriften den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt sicherzustellen hat. Gestützt darauf wurde das Umweltschutzgesetz erlassen. Art. 1 Abs. 1 USG bestimmt, dass das Gesetz u.a. Menschen und Tiere gegen schädliche und lästige Einwirkungen schützen soll. In Art. 7 Abs. 1 USG wird als zu vermeidende schädigende und lästige Einwirkungen auch der Lärm gezählt. Art. 7 Abs. 2 USG erklärt die Begriffe Emissionen und Immissionen.

5.4 Das USG enthält allgemeine Vorschriften zum Lärmschutz in Art. 11-18 USG und besondere Vorschriften in Art. 19-25 USG. Diese Vorschriften werden noch durch die Lärmschutzverordnung (LSV) konkretisiert.

Die Lärmschutzmassnahmen sind in drei Stufen eingeteilt:

- Vorsorge gemäss Art. 11 Abs. 2 USG.
- Weitere Massnahmen an der Quelle = Emissionsort, Art. 11 Abs. 3 und Art. 12 USG; bautechnische Vorkehrungen, Betriebsbeschränkungen, verkehrs- und ortsplanerische Anordnungen.
- Schallschutzmassnahmen am Immissionsort z.B. Schallschutzfenster an den Liegenschaften in der Nachbarschaft.

II. Lösungsansätze für Begriffe und Definitionen:

1. (Skript S. 171 ff.; Grundrechte sind Rechte des Einzelnen gegen den Staat. Fundamentale Freiheitsrechte etc.)
2. (Skript S. 104; Art. 1 BV; Art. 3 BV; Art. 195 BV; Art. 160 BV; Art. 141 BV; Art. 150 BV)
3. (Skript S. 59; Abschlussfreiheit, Partnerwahlfreiheit etc.)
4. (Skript S. 120 und S. 125; Staatsverträge werden in self executing und non self executing unterteilt. Verträge, die self executing sind, benötigen keine Transformation in das Landesrecht z.B. EMRK. Verträge, die non self executing sind, müssen zuerst transformiert werden in Bundesgesetze, damit sie Gültigkeit erlangen können.)
5. (Skript S. 176; Art. 36 BV; Grundrechte nehmen keinen höheren Rang ein als andere verfassungsmässigen Rechte, Einschränkungen sind zugelassen, wenn Art. 36 BV erfüllt wird.)
6. (Skript S. 45; Langjährige, ununterbrochene und einheitliche Praxis der Verwaltungsbehörden etc.)

III. Lösungen für Multiple Choice:

1. Falsch (Skript S. 100, Art. 140 f. BV)
2. Falsch (Skript S. 172 f.)
3. Falsch (Skript S. 83 f. und Art. 149 f. BV)
4. Falsch (Skript S. 49)
5. Richtig (Skript S. 203)